

REISEBEDINGUNGEN FÜR SCHULFAHRTEN, KLASSENFAHRTEN UND STUDIENFAHRTEN

Sehr geehrte Teilnehmer,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem **GA** der Reise, nachstehend „**GA**“ abgekürzt, und der **Firma Regionalverkehr Köln GmbH**, nachstehend „**RVK**“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Die Reisebedingungen regeln auch die Rechte und Pflichten des so genannten **Gruppenverantwortlichen** und der Teilnehmer der Reise im Sinne der nachfolgenden Definitionen. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Stellung der Beteiligten, Definitionen, Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die **RVK** bietet die Reisen auf der Grundlage des Prospekts „Schulfahrten, Klassenfahrten, Studienfahrten“ als verantwortlicher Reiseveranstalter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Reiseveranstalter, insbesondere der §§ 651a-m BGB an und führt diese Reisen selbst als verantwortlicher Reiseveranstalter durch.
- 1.2. Die vorliegenden Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus. Sie gelten ausschließlich für die Angebote der **RVK** in dem in Ziff. 1.1 bezeichneten Prospekt. Für andere Angebote, insbesondere gewöhnliche Gruppenpauschalreisen außerhalb der Angebote des in Ziff. 1.1 bezeichneten Katalogs, für die Anmietung von Omnibussen und für sonstige Angebote gelten, soweit im Einzelfall wirksam vereinbart, andere Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Ausschließlicher Vertragspartner der **RVK** ist die jeweilige Organisation oder Institution, also insbesondere die jeweilige Schule als **GA**, nachfolgend „**GA**“ abgekürzt. Mit diesem **GA** kommt der Reisevertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Reisebedingungen zu Stande.
- 1.4. Die Teilnehmer der jeweiligen Reise, nachstehend „**TN**“ abgekürzt, haben die Stellung eines Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Vertrag zu Gunsten Dritter.
- 1.5. „**Gruppenverantwortlicher**“, nachfolgend „**GV**“ abgekürzt, bezeichnet diejenige Person, die vom **GA** als verantwortlicher Ansprechpartner vor, während und nach der Reise benannt wird, bei Schulklassen den verantwortlichen Lehrer, der als rechtsgeschäftlicher Vertreter für die Schule tätig wird.
- 1.6. Der **GV** (insbesondere der Lehrer) hat die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des **GA**. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des **GA** rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben – insbesondere als dessen Vertreter diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anzuerkennen - und rechtsgeschäftliche Erklärungen von der **RVK** mit Rechtswirkung für den **GA** entgegenzunehmen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Nach Maßgabe einer für den **GA** noch **unverbindlichen Interessenbekundung**, welche gegenüber der **RVK** schriftlich, mündlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, übermittelt die **RVK** dem **GA** die Mitteilung über eine Vormerkung für die gewünschte Reise mit Leistungen und Preisen sowie einem Buchungsformular nebst vorläufiger Teilnehmerliste und Änderungsformularen.
- 2.2. Mit der Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Buchungsformulars innerhalb der angegebenen Frist bietet der **GA** als **alleiniger und selbstständiger Vertragspartner** der **RVK** den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der in der Vormerkungsmittteilung angegebenen Preisen unter Leistungen sowie diesen Vertragsbedingungen verbindlich an. Geht das Buchungsformular bei der **RVK** nach Ablauf der hierfür vorgegebenen Frist bei dieser ein, so ist die **RVK** berechtigt, aber nicht verpflichtet, das entsprechende Vertragsangebot trotz Fristüberschreitung anzunehmen. Bei verspätetem Eingang besteht demnach kein Anspruch des **GA** auf das Zustandekommen des Vertrages.
- 2.3. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem **GA** als selbstständiger und zahlungspflichtiger Vertragspartner der **RVK** durch die Buchungsbestätigung zu Stande, welche die **RVK** dem **GA** schriftlich oder in Textform (per E-Mail oder über das Internet) übermittelt.
- 2.4. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung der **RVK** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der **RVK** vor, an das die **RVK** für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der **GA** oder der **TN** innerhalb der Bindungsfrist der **RVK** die Annahme erklärt.
- 2.5. Die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für die vertraglich vereinbarte Reise an den **TN**, dessen gesetzliche Vertreter oder den **GA** ist nur dann Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Reisevertrages (im Sinne einer auflösenden Bedingung bei Nichtgewährung), wenn dies mit der **RVK** ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten berechtigt eine solche Nichtgewährung (ganz oder teilweise) den **GA** nicht zum kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag oder zur kostenlosen Reduzierung der Teilnehmerzahlen.

3. Leistungen, Leistungsbeschränkungen und Leistungsänderungen, Aufsichtspflicht

- 3.1. Die von der **RVK** zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit den Angaben in der Vormerkung und der Prospektausschreibung.
- 3.2. Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von der **RVK** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der **RVK** hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseaus-

schreibung stehen.

- 3.3. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von der **RVK** herausgegeben werden, sind für die **RVK** und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem **GA** oder dem **TN** zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht der **RVK** gemacht wurden.
- 3.4. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der **RVK** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.5. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.6. Die **RVK** ist verpflichtet, den **GA** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 3.7. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der **GA** berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Leistungen einer mindestens gleichwertigen Reise für seine **TN** zu verlangen, wenn die **RVK** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den **GA** aus ihrem Angebot anzubieten. Der **GA** hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der **RVK** über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.
- 3.8. Die vertraglichen Leistungen der **RVK** umfassen nicht die Übernahme der Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmer. Durch den Vertrag mit dem **GA** wird demnach kein vertragliches oder gesetzliches Aufsichtspflichtverhältnis mit der **RVK** begründet. Die vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht liegt demnach ausschließlich beim **GA** oder dessen beauftragten **GV**.

4. Bezahlung

- 4.1. Nach Vertragsabschluss werden dem **GA** Sicherungsscheine gemäß § 651k BGB übergeben. Dem **GA** können die Sicherungsscheine einzeln je **TN** oder ein einzelner Sicherungsschein, der ausdrücklich für alle **TN** der Gruppe gültig ist, zur treuhänderischen Verwahrung für die **TN** übergeben werden. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro **TN** € 75,- nicht, so entfällt die Verpflichtung zur Übergabe von Sicherungsscheinen.
- 4.2. Die gesamte Zahlung des Reisepreises ist gegen Rechnungsstellung durch die **RVK** auf der Grundlage der getroffenen Preisvereinbarung und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnehmerzahlen nach Reiseende zahlungsfällig und innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zu bezahlen.

5. Reduzierung von Teilnehmerzahlen, Preisgruppen-Garantie, Rücktritt durch den AG vor Reisebeginn / Stornokosten

- 5.1. Entsprechend der Preisgruppen-Garantie der **RVK** stuft diese die Gruppen entsprechend der Mitteilung des **GA**, bzw. des **GV**, welche mit der Rücksendung der Anmeldeunterlagen erfolgen muss, in die jeweilige Preisgruppe ein. Bis spätestens 8 Wochen vor Reisebeginn erfolgt durch Zu- oder Abmeldungen von **TN** durch den **GA** oder **GV** eine Einstufung in die jeweils höhere- oder niedrigere Preisgruppe durch die **RVK**. Später als 8 Wochen vor Reisebeginn garantiert die **RVK** einen Verbleib in der eingestuften Preisgruppe, wenn die Reduzierung der Teilnehmerzahlen auf krankheitsbedingten Wegfall von Teilnehmern, Wegfall von Teilnehmern aus disziplinarischen Gründen oder wegen des Verlassens der Schule oder Nichtversetzung zurückzuführen ist. Voraussetzung für den Verbleib in der jeweiligen Preisgruppe ist jedoch der schriftliche Nachweis des Kunden für den Wegfall der Teilnehmer.
- 5.2. Außerhalb der Bestimmungen über die Preisgruppen-Garantie ist eine kostenfreie Reduzierung von Teilnehmerzahlen nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung der **RVK** beim **GA**) nur möglich, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten werden Reduzierungen der Teilnehmerzahlen als Teil-Rücktritte behandelt, die grundsätzlich bis zum Reisebeginn jederzeit, jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Stornokostenregelungen, möglich sind.
- 5.3. Der **GA** kann im Übrigen jederzeit vor Reisebeginn auch insgesamt vom Vertrag der Reise zurücktreten. Auch in soweit besteht ein kostenfreies Rücktrittsrecht nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.4. Rücktritte sind ausschließlich gegenüber der **RVK** unter der im Anmeldeformular angegebenen Anschrift zu erklären.
- 5.5. Tritt der **GA** vor Reisebeginn im Rahmen der Reduzierung von Teilnehmerzahlen teilweise oder insgesamt vom Vertrag zurück oder treten einzelne oder alle **TN** die Reise nicht an, so verliert die **RVK** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die **RVK**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.6. Die **RVK** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird, soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **GA** wie folgt berechnet:

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%
- ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise 90%

Berechnungsgrundlage für die Rücktrittsentschädigung ist der jeweils zum Zeitpunkt des Rücktritts gültige Reisepreis unter Berücksichtigung der bezüglich der Preisgruppen getroffenen Vereinbarungen und der Preisgruppen-Garantie.

5.7. Dem **GA** bleibt es in jedem Fall unbenommen, der **RVK** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.8. Die **RVK** behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die **RVK** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.9. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben gesetzliche Rücktrittsrechte, insbesondere nach § 651e BGB und § 651j BGB unberührt. Diese gesetzlichen Rechte stehen dem **GA** zu und können nur bezüglich aller **TN** insgesamt und nur vom **GA** selbst, nicht von einzelnen **TN**, ausgeübt werden.

5.10. Dem **GA** steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung des § 651b BGB das Recht zu, Ersatzteilnehmer zu stellen, d. h., Teilnehmer auszutauschen. Dieses Recht hat der **GA** jedoch entsprechend den für die Einreichung von Teilnehmerlisten getroffenen Vereinbarungen durch konkrete Benennung der Teilnehmernamen auszuüben. Sind für die Einreichung von Teilnehmerlisten und deren Aktualisierung keine besonderen Vereinbarung getroffen worden, so hat der **GA** den Eintritt eines Ersatzteilnehmers unverzüglich nach Eintreten der Gründe hierfür gegenüber der **RVK** anzuzeigen. Die **RVK** kann Ersatzteilnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung des § 651 b BGB ablehnen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des **GA** oder eines einzelnen **TN** nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht, soweit mit dem **GA** keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des **GA** dennoch vorgenommen, kann die **RVK** bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 28,- pro **TN** und Umbuchungsvorgang erheben. Dies gilt nicht für die Änderung von Teilnehmerzahlen im Rahmen der Preisgruppen-Garantie.

6.2. Umbuchungswünsche des **GA**, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Rechte des **GA** aus der Preisgruppen-Garantie sowie aus einem vereinbarten Recht zur Reduzierung der Teilnehmerzahlen oder zum Wegfall vereinbarter Leistungen. Für die Ausübung dieser vertraglichen Rechte fällt kein Umbuchungsentgelt an.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

7.1. Nimmt der **GA** oder seine **TN** einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

7.2. Die **RVK** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. Die **RVK** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **GA** oder seine Mitarbeiter, der **GV** oder die **TN** ungeachtet einer Abmahnung der **RVK** nachhaltig stören oder wenn diese sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.2. Eine Kündigung kann insbesondere dann erfolgen, wenn der **GA**, der **GV** oder **TN** gegen ihnen bekannt gegebene Programmregeln oder Hausordnungen der jeweiligen Unterkunftsstätten verstoßen.

8.3. Die Abmahnung kann an den **GA** oder den von diesem benannten **GV** gerichtet werden, welche die Verpflichtung trifft, diese an den/die betreffenden **TN** weiterzugeben.

8.4. Kündigt die **RVK**, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genomme-

nen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten und Kündigung des GA

9.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit **RVK** wie folgt konkretisiert

- a) Der **GA** oder sein **GV** haben auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der **RVK** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung der **RVK** wird der **GA** spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der **GA** oder dessen **GV** verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der **RVK** unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Mängelanzeigen gegenüber Leistungsträgern der **RVK**, insbesondere Unterkunftsstätten und Beförderungsunternehmen sind **nicht ausreichend**.
- e) Ansprüche des **GA** entfallen nur dann nicht, wenn die dem **TN** obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.2. Es obliegt dem **GA**, sicherzustellen, dass ihm etwaige Mängel von seinen **TN** unverzüglich gemeldet werden, damit er seinerseits seiner Rügepflicht gegenüber der **RVK** genügen kann. Die unterbliebene Anzeige von Mängeln der **TN** des **GA** diesem gegenüber mit der Folge, dass eine entsprechende Mängelrüge des **GA** gegenüber der **RVK** unterbleibt, stellt im Verhältnis zur **RVK** **keine** unverschuldet unterbliebene Mängelrüge dar.

9.3. Reiseleiter, Agenturen, Mitarbeiter von Leistungsträgern, der **GA** und der **GV** sind nicht befugt und von der **RVK** nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die **RVK** anzuerkennen.

9.4. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der **GA** den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der **RVK** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die **RVK** oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom **GA** oder dessen **GV** bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der **RVK** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des **GA** gerechtfertigt wird. Das Kündigungsrecht kann nur vom **GA** selbst und nur insgesamt ausgeübt werden. Auf 5.9. dieser Bedingungen wird verwiesen.

10. Besondere Obliegenheiten des GA und des Gruppenverantwortlichen

10.2. Soweit sich aus diesen Vertragsbestimmungen Rechte und Pflichten der **TN** ergeben, obliegt es dem **GA** seine **TN** hiervon zu unterrichten und die Einhaltung entsprechender Verpflichtungen durch seine **TN** sicherzustellen.

10.3. Der **GA** ist verpflichtet, spätestens eine Woche vor Reisebeginn einen Gruppenverantwortlichen zu benennen. Unterbleibt diese Benennung, ist die **RVK** berechtigt, Erklärungen, die nach diesen Reisebedingungen an den Gruppenverantwortlichen zu richten sind, an den **GA** zu richten, bzw. diesen an Stelle eines **GV** in Anspruch zu nehmen.

10.4. Dem **GV** obliegt bei minderjährigen **TN** die Aufsichtspflicht diesen gegenüber. Der **GA** hat als selbstständige vertragliche Obliegenheit gegenüber der **RVK** sicherzustellen, dass die Reise, soweit ein dieser minderjährige **TN** teilnehmen, durch eine aufsichtsführende Person begleitet werden. Wird eine solche nicht benannt oder ist bei Reiseantritt nicht vorhanden, kann die **RVK** den Vertrag in entsprechender Anwendung von Ziff. 8 dieser Bedingungen kündigen.

10.5. Den **GV** trifft die Pflicht, zur Vermeidung von Mängeln beizutragen und an Abhilfemaßnahmen mitzuwirken.

10.6. Bei minderjährigen **TN** obliegt dem Gruppenverantwortlichen im Innenverhältnis zur **RVK** ausschließlich und alleine die Aufsichtspflicht.

11. Beschränkung der Haftung der RVK

11.1. Die vertragliche Haftung der **RVK** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

f) soweit ein Schaden des **GA** oder seiner **TN** weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

g) soweit die **RVK** für einen dem **GA** oder seinen **TN** entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Die deliktische Haftung der **RVK** für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je **TN** und Reise.

11.3. Die **RVK** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und

11.4. unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so **eindeutig** gekennzeichnet werden, dass sie für den **GA** erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der **RVK** sind. Die **RVK** haftet jedoch

h) für Leistungen, welche die Beförderung der **TN** des **GA** vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

i) wenn und insoweit für einen Schaden des GA oder seiner TN die Verletzung von Vermittler-, Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der RVK ursächlich geworden ist.

50668 Köln
Telefon: 0221/ 1637 – 0
Telefax: 0221/ 1637 - 239
E-Mail: info@rvk.de

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der GA innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

12.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der RVK unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

12.3. Nach Ablauf der Frist kann der GA Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.4. Ansprüche des GA nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem GA und der RVK Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der GA oder die RVK die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem GA und der RVK findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.2. Der GA kann die RVK nur an deren Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen der RVK gegen den GA ist der gesetzliche Gerichtsstand des GA maßgebend. Für Klagen gegen GA die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der RVK vereinbart.

13.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem GA und der RVK anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des GA ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der GA angehört, für den GA günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

14. Zusatzbedingungen bei Gruppenreisen

14.1. Die RVK haftet bei Gruppenreisen nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis der RVK – vom GA oder Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen der RVK angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den TN zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom GA oder Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit der RVK vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht in Leistungsumfang der RVK enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) Von der RVK auf besonderen Wunsch des GA oder Gruppenverantwortlichen vermittelte Reiseleiter.

14.2. Die RVK haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des GA oder Gruppenverantwortlichen oder des von der RVK lediglich vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit der RVK nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an örtliche Führer/innen,

c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,

d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reiseteilnehmer.

14.3. Soweit für die Haftung der RVK gegenüber dem TN an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem GA oder Gruppenverantwortlichen und RVK vereinbarte Reisepreis der/des TN maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom GA oder Gruppenverantwortlichen gegenüber der/dem TN erhoben wurden.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2007-2009

Reiseveranstalter ist:
Firma Regionalverkehr Köln Reisen GmbH
Geschäftsführer Eugen Puderbach
Handelsregister HRB 7432, AG Köln
Theodor-Heuss-Ring 38-40